

56. Verpfändung des Ehrenworts im Dienstvertrage. Verstoß gegen die guten Sitten.

BGB. §§ 188 Abs. 1, 139.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1912 i. S. L. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft G. S. (Rl.). Rep. III. 164/10.

I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte trat im Anfang des Jahres 1904 bei der Klägerin als Bureauchef mit einem Gesamteinkommen von ungefähr 6000 *M* in Stellung. Er verpflichtete sich in dem Dienstvertrage, allen Obliegenheiten, die ihm übertragen würden, pünktlich nachzukommen, über die Geheimnisse, Bezugs- und Absatzgebiete während seines dienstlichen Verhältnisses und drei Jahre nach seinem Ausscheiden unverbrüchliches Stillschweigen zu bewahren und nach Beendigung seines Dienstverhältnisses während dreier Jahre innerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in keiner Weise für ein Konkurrenzunternehmen der Klägerin tätig zu werden oder sich an einem solchen Konkurrenzunternehmen innerhalb des Deutschen Reiches zu beteiligen. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Verpflichtung unterwarf er sich einer Vertragsstrafe von 10000 *M*. Am Schlusse des Vertrages, in dem die Klägerin ihrerseits, von der Gehaltsfestsetzung und den Kündigungsbedingungen abgesehen, besondere Verpflichtungen nicht übernommen hatte, bekannten sich beide Teile zu den darin eingegangenen Verpflichtungen „feierlich auf Ehren- und Manneswort.“

Am 1. Juli 1906 schied der Beklagte aus seiner Stellung bei der Klägerin infolge von Zwistigkeiten mit einem ihrer Direktoren aus. Er übernahm nach vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Geschäftszweige am 1. April 1907 eine Stellung als Prokurist und Bureauchef bei einer Konkurrentin der Klägerin.

Die Klägerin forderte deshalb die vereinbarte Vertragsstrafe von 10000 *M*. Ihre Klage wurde vom Landgerichte unter Anwendung des § 75 *HGB.* abgewiesen. Das Berufungsgericht verurteilte dagegen den Beklagten unter Ermäßigung der vereinbarten Strafe gemäß § 343 *BGB.* zur Zahlung von 5000 *M* nebst Zinsen. Auf die Revision des Beklagten ist die Berufung der Klägerin gegen das erste Urteil ganz zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Das Berufungsgericht verneint, daß das in dem Dienstvertrage des Beklagten enthaltene Wettbewerbsverbot gegen die guten Sitten verstoße. Es stellt fest, daß der Beklagte den Vertragsentwurf

zweimal zur Unterzeichnung zugesandt erhalten und gegen die Abgabe der ehrenwörtlichen Verpflichtung nichts erinnert habe, und sagt, daß die ehrenwörtliche Verpflichtung zur Einhaltung eines rechtsgültigen Vertrages in keiner Weise rechtlich zu beanstanden sei. Diese Begründung verstößt gegen die Rechtsauffassung, die der erkennende Senat in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 229 und Bd. 74 S. 332 und in der Sache Rep. III. 558/10 ausgesprochen hat.

In dem ersten dieser Urteile ist ausgeführt, daß die Ehre, die als ideales Gut einen Teil des Persönlichkeitsrechtes des Menschen bilde und die Grundlage seiner Existenz sei, nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen Beziehungen zugunsten anderer verwendet werden könne, weil hier nicht vergleichbare Werte in Betracht kämen. Es ist in diesem Urteile die Vereinbarung der für den Fall der Verletzung eines Wettbewerbsverbots festgesetzten Vertragsstrafe für nichtig erklärt, weil irgend ein ideales oder persönliches Moment, das die Bindung durch Verpfändung der Ehre rechtfertigen könnte, nicht hervorgetreten sei, überdies aber auch wegen der ungewöhnlichen Höhe der dort vereinbarten Strafe. In den beiden andern erwähnten Urteilen hat der Senat unter Festhalten an dieser Auffassung gegenüber der Meinung, daß die Unzulässigkeit der ehrenwörtlichen Verpflichtung nicht die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes zur Folge haben könne, sondern daß nur das Verstärkungsmittel des Geschäfts, die Verpfändung des Ehrenwortes, in Wegfall komme, ausgeführt, daß die Verpfändung des Ehrenwortes kein bloßes dem Vertrage hinzutretendes Verstärkungsmittel, keine Nebenabrede sei, die unbeschadet des Fortbestandes des Wettbewerbsverbotes ausgeschieden werden könne, sondern in Verbindung mit der Vertragsstrafe die einheitliche Grundlage für das Wettbewerbsverbot bilde. Es ist dort ferner ausgeführt, daß es zum Schutze der Angestellten nicht genüge, wenn die gegen die guten Sitten verstoßende und deshalb unzulässige Bindung durch Ehrenwort nachträglich für unwirksam erklärt, das Wettbewerbsverbot selbst aber aufrecht erhalten werde.

An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch gegenüber den von der Revisionsbeklagten dagegen geltend gemachten Bedenken fest. Von dem Vertreter der Revisionsbeklagten ist auf die Urteile des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts in Seuffer's Arch. Bd. 29 Nr. 17 und Bd. 53 Nr. 145, in denen eine abweichende Auf-

fassung zum Ausdruck gelangt sei, sowie auf die Tatsache hingewiesen, daß nach gemeinem Rechte die eidliche Bestärkung selbst an sich ungültigen Verträgen in bestimmten Fällen Wirksamkeit verliehen habe. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß sich die ehrenwörtliche Verpflichtung in zahlreichen Verträgen Angestellter finde, ein Festhalten an der bisherigen Rechtsprechung des Senates in dieser Frage daher in weitem Umfange bestehenden Rechtsverhältnissen den Boden entziehen würde.

Eine eidliche Bestärkung von Verträgen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mehr. Schon im preuß. Allg. Landrechte § 199 I. 5 und in mehreren anderen Partikularrechten war ihr die Anerkennung versagt, und auch im gemeinen Rechte war nach der in der neueren Rechtslehre überwiegenden Meinung ihre rechtliche Bedeutung sehr beschränkt.

Vgl. Windscheid-Kipp, Pandekten § 83a und Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (Heft 100 der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte) S. 245 und Anm. 86 und 87.

Im heutigen Rechtsleben ist sie fast völlig verschwunden; eine positive rechtliche Bedeutung wohnt ihr keinesfalls bei, und dem Versuche, auf den Schuldner durch die Abnahme einer eidlichen Versicherung einen Gewissenszwang zur Erfüllung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten auszuüben, müßte ein noch schärferer Widerstand entgegengesetzt werden, als dem Mißbrauche einer ehrenwörtlichen Verpflichtung.

Das Urteil des Reichsgerichts in Seuff. Arch. Bd. 53 Nr. 145 steht der Rechtsauffassung des erkennenden Senats nicht entgegen. Es handelte sich dort um die Frage, ob eine Schuld, welche die Beteiligten als eine Ehrenschild bezeichnet hatten, als eine klagbare oder nur als eine unklagbare, aber durch die Ehre der Versprechenden geschützte Verpflichtung gewollt war. Eine ausdrückliche Verpfändung des Ehrenworts war nicht gegeben, und das Reichsgericht hat sich demnach mit der Frage, ob deren Hinzufügung die Gültigkeit einer klagbaren Verpflichtung beeinflusse, damals nicht befaßt. Eher könnte eine abweichende Auffassung dem Urteile des Reichsgerichts vom 26. Mai 1909, Rep. VII. 370/08 (Seipz. Jtschr. 1909 Sp. 690 Nr. 10) entnommen werden. In diesem Urteile handelt es sich gleichfalls um die Frage, ob nur eine Ehrenschild oder ob eine ver-

tragliche Verpflichtung übernommen sei. Es wird darin ausgeführt, daß es möglich sei, daß die Parteien, wiewohl sie ein rechtlich verbindliches Abkommen treffen wollten, das Versprechen des Schuldners in die Form eines „ehrenwörtlichen“ gerade um deswillen kleideten, weil hierdurch seine prompte Erfüllung um so mehr gesichert sein sollte. Irgend welche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer derartigen ehrenwörtlichen Verstärkung des abgegebenen Versprechens — es ging dahin, dem anderen die Mobiliargegenstände zu verkaufen und die ausstehenden Forderungen abzutreten, — sind in dem Urteil nicht geäußert; das Urteil ist also anscheinend von der Zulässigkeit einer solchen Verstärkung ausgegangen. Ähnlich auch das Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1910, Rep. VI. 355/09, auszugsweise abgedruckt im Recht 1910 Nr. 1912.

Sene Entscheidungen nötigen indes keineswegs, einen Beschluß der vereinigten Zivilsenate herbeizuführen. Denn auch der erkennende Senat verneint die Zulässigkeit einer solchen ehrenwörtlichen Verstärkung nicht schlechtthin, sondern nur für die Regelfälle. Die oben erwähnten Urteile des Senats betreffen zudem ebenso wie der jetzt zur Entscheidung stehende Fall das Verhältnis zwischen Dienstberechtigtem und Dienstverpflichtetem, bei dem ganz besondere Gründe vorliegen, dem Mißbrauche der Bindung der persönlichen Ehre entgegenzutreten, während die in den Urteilen vom 26. Mai 1909 und 21. März 1910 behandelten Fälle völlig anders lagen.

Auch das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts in Seuff. Arch. Bd. 29 Nr. 17 betrifft die Frage, ob ein Versprechen — das, die Rechte aus einer Bürgschaft nicht geltend zu machen, — als ein rechtlich oder durch die Betonung des Ehrenpunktes nur moralisch bindendes zu erachten sei. Hier wird ausgeführt, daß, wenn ein Versprechen auf Ehrenwort geleistet oder in anderer Weise die Ehre zur Erfüllung eines Versprechens verpfändet werde, hierin die Absicht einer Verstärkung der rechtlichen Verpflichtung liege, indem diese noch in ein anderes, lediglich sittliches Gebiet hinüber gezogen werde. Vom rechtlichen Standpunkte aus aber sei diese Verstärkung ohne Bedeutung, das Versprechen könne vom Richter nur, soweit es dem Rechtsgebiete angehöre, seiner Wirksamkeit nach geprüft werden. Auch hier ist die Frage, um die es sich in dem gegenwärtigen Rechtsstreite handelt, nicht erörtert worden. Wollte man aber den zuletzt erwähnten Satz

des Urteils des Reichsoberhandelsgerichts dahin verstehen, daß eine solche, nicht dem eigentlichen Rechtsgebiete angehörige Verstärkung der Verträge bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses ganz und stets auszuschalten sei, so würde dem am wenigsten für das heutige Recht zugestimmt werden können. Ob ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, kann nur nach seinem Gesamthalte beurteilt werden; denn neben den streng rechtsgeschäftlichen Erklärungen kommt gerade den vorliegenden Umständen für die Anwendung des § 138 BGB. meist die entscheidende Bedeutung zu.

Der Verpfändung des Ehrenworts für eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit steht das schwere Bedenken entgegen, daß die bloße Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit den Schuldner als wortbrüchig erscheinen läßt, auch wenn ihn kein oder doch kein erhebliches Verschulden trifft, daß der Vorwurf der Ehrlosigkeit gegen ihn erhoben werden kann, auch wenn er gar nicht unehrenhaft gehandelt hat. Dem heutigen sittlichen Empfinden widerspricht es, den Schuldner der Gefahr einer solchen ungerechtfertigten Ehrenminderung auszusetzen, nur um dem Gläubiger die Erfüllung einer beliebigen Forderung wirksamer, als dies mit den Mitteln des gerichtlichen Zwanges geschehen kann, zu sichern. Nur zum Schutze besonderer, wichtiger Interessen kann der Gewissenszwang, den die Verpfändung der Ehre auf den Schuldner ausübt, gerechtfertigt sein, und nur einer wirklich ehrlosen Handlung darf durch eine Verpfändung der Ehre vorgebeugt werden. Besondere Bedenken sind gegen die ehrenwörtliche Bestärkung eines Versprechens, nicht für ein Konkurrenzunternehmen tätig zu werden, zu erheben. Die Frage, ob ein solches Versprechen nach den Bestimmungen des § 75 BGB. seine Wirksamkeit verloren hat oder nicht, ist ebenso wie die Frage einer Beschränkung seiner Wirksamkeit gemäß § 74 vielfach so zweifelhaft, daß eine objektive Verletzung der Verpflichtung leicht in dem guten Glauben an die rechtliche Unwirksamkeit der Verpflichtung erfolgen kann. Auch in einem solchen Falle aber würde dem der Verpflichtung Zuwiderhandelnden der Vorwurf des Ehrenwortbruchs drohen. Ja, es besteht die Gefahr, daß ein solcher Vorwurf selbst da erhoben wird und dem Angestellten eine schwere Schädigung in seiner bürgerlichen Ehrenstellung und seinem Fortkommen bringt, wo das Wettbewerbsverbot für rechtlich unwirksam erklärt ist, daß die Verpfändung des Ehrenworts dazu

mißbraucht wird, die gesetzlichen Schranken der Konkurrenzklause! zu sprengen.

Endlich aber ist es völlig unzulässig, nicht nur einzelne bestimmte Pflichten, deren Erfüllung für den Berechtigten von besonderer Bedeutung ist, sondern schlechthin die Erfüllung der gesamten Verbindlichkeiten aus einem Dienstvertrage an die Verpfändung des Ehrenwortes zu binden. Dies ist in dem Dienstvertrage des Beklagten geschehen. Seine ehrenwörtliche Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf die Innehaltung der Konkurrenzklause! und die Geheimhaltung der Bezugs- und Absatzgebiete der Klägerin, sondern auch darauf, „allen Obliegenheiten, welche ihm übertragen würden, pünktlich nachzukommen.“ Damit war die Möglichkeit gegeben, daß gegen den Beklagten auch bei den kleinen Unachtsamkeiten und Unbotmäßigkeiten, wie sie bei einer andauernden Berufstätigkeit fast unvermeidlich sind, der Vorwurf des Bruches des Ehrenwortes erhoben würde.

Wenn sich solche Bestimmungen, wie für die Revisionsbeklagte wohl nicht mit Unrecht angeführt wurde, in den Verträgen der kaufmännischen und technischen Angestellten nicht selten finden, so kann dies nur ein Grund mehr sein, diesem Mißbrauche des Ehrenwortes entgegenzutreten.

Gegenüber dem vorstehend Ausgeführten ist es ohne Bedeutung, daß die Stellung des Beklagten bei der Klägerin nach der Art seiner Tätigkeit und der Höhe seines Einkommens keine untergeordnete war, daß kein besonderer Druck auf ihn ausgeübt worden ist, um die ehrenwörtliche Verpflichtung zu erlangen, und daß sich auch die Klägerin, vertreten durch ihren Direktor, zu den von ihr in dem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten auf Ehren- und Manneswort bekannt hat. Die Verpflichtungen, die der Beklagte ehrenwörtlich übernommen hat, sind wegen dieser unzulässigen Verpfändung des Ehrenwortes als gegen die guten Sitten verstoßend zu erachten und nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig.

Damit rechtfertigt sich die Abweisung des Klagenspruchs.“